



Newsletter 39 / 2013

Übertragung von Vermögenswerten an Nachkommen zu Lebzeiten

Ein Aufenthalt in einem Alters- oder Pflegeheim kann erhebliche Kosten mit sich bringen, wofür Rentner selber aufkommen müssen. Oftmals besteht deshalb der Wunsch, Vermögenswerte an die Nachkommen zu übertragen, damit die Gemeinden zur Deckung der Kosten für ein Heim nicht mehr darauf zurückgreifen können. Dabei ist aber Vorsicht geboten:

Ergänzungsleistungen und Vermögensverzicht

Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wenn Renten und Einkommen die minimalen Lebenskosten einer Person nicht zu decken vermögen. Bei der Beurteilung, ob ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, wird grundsätzlich auf die tatsächlich erzielten Einkünfte und die tatsächlich vorhandenen Vermögenswerte abgestellt, über welche die betroffene Person frei verfügen kann. Davon wird in einem Punkt abgewichen. Das Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen sieht vor, dass auch «*Einkünfte und Vermögenswerte, auf die verzichtet worden ist*» als der betroffenen Person zustehende Einnahmen bzw. Vermögenswerte zu betrachten sind.

Einnahmen oder Vermögenswerte werden damit fiktiv der betroffenen Person zugerechnet, obwohl diese rechtsverbindlich auf diese verzichtet hat. So soll vermieden werden, dass Mittel der öffentlichen Hand beansprucht werden, obwohl eigentlich genügend eigene Mittel für die Bestreitung der anfallenden Kosten vorhanden gewesen wären.

Gemäss Bundesgericht ist eine solche Verzichtshandlung dann anzunehmen, wenn jemand ohne rechtliche Verpflichtung und ohne passende Gegenleistung auf Vermögen verzichtet hat oder wenn jemand einen Anspruch auf bestimmte Einkünfte und Vermögenswerte hat, davon aber nicht Gebrauch macht und seine Rechte nicht durchsetzt. Entsprechend kann auch eine «*gemischte Schenkung*» als Verzichtshandlung ausgelegt werden, bei welcher der Schenker für seine Zuwendung zwar eine Gegenleistung erhält, diese jedoch klar unter dem objektiven Wert der Schenkung liegt.

Ein Vermögensverzicht wird bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen **unabhängig** davon berücksichtigt, **wie weit die betreffende Verzichtshandlung zurückliegt**. Gemildert wird diese Regelung einzig dadurch, dass der anzurechnende Betrag von Vermögenswerten, auf die verzichtet worden ist, jährlich um 10 000 Franken vermindert wird.

Wird Vermögen mittels Erbvorbezügen, Schenkungen oder Verkäufen unter dem Verkehrswert an Nachkommen übertragen, kann dies dazu führen, dass später kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, obwohl die Kosten für ein Alters- bzw. ein Pflegeheim von den verbleibenden Vermögenswerten und Einkünften nicht bezahlt werden können. Damit riskiert man, zum Sozialhilfeempfänger zu werden.

Verwandtenunterstützungspflicht

Ist eine Bewohnerin oder ein Bewohner eines Alters- oder Pflegeheimes auf Sozialhilfe angewiesen, besteht zudem das Risiko, dass das Sozialamt, gestützt auf die im Zivilgesetzbuch verankerte Verwandtenunterstützungspflicht, für die ausgerichteten Sozialhilfeleistungen in angemessenem Umfang auf das Einkommen und Vermögen der Nachkommen Regress nimmt. Gemäss ZGB ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden.